

Rückwirkende Änderung des Kraftfahrzeugsteuertarifs zum 01.01.2006 (nur für Wohnmobile) bzw. zum 01.05.2005 durch das 3. KraftStGÄndG

Festsetzung der KraftSt nach Eröffnung und vor Beendigung des Insolvenzverfahrens

Eröffnung des Insolvenzverfahrens **vor** dem 01.05.2005/01.01.2006

Grundsätzlich einheitliche Steuerfestsetzung

Maßgeblich für die Festsetzung der Tarifänderung ist die **letztmalige** Nutzung des Fahrzeugs im Zeitpunkt dieser Festsetzung

Kraftfahrzeug gehört/gehörte zur Insolvenzmasse

Kraftfahrzeug gehört/gehörte zum insolvenzfreien Vermögen

Festsetzung gegenüber dem **Insolvenzverwalter** als sonstige Masseverbindlichkeit

Festsetzung gegenüber dem **Insolvenzschuldner** als insolvenzfremde Verbindlichkeit

Eröffnung des Insolvenzverfahrens **nach** dem 01.05.2005/01.01.2006

Grundsätzlich Aufteilung in Steuerberechnung und Steuerfestsetzung

KraftSt **bis zur** Verfahrenseröffnung

KraftSt **ab der** Verfahrenseröffnung

Unabhängig der aktuellen Nutzung/Veräußerung stellt die KraftSt eine Insolvenzforderung dar

Weitere Bearbeitung wie bei Eröffnung vor dem 01.05.2005/01.01.2006

HB

KraftSt-Bescheid ist als Steuerberechnung zu kennzeichnen

Weiterleitung der Steuerberechnung an die Vollstreckung zur Anmeldung zur Tabelle